

AUSZUG HAFEN REGULIERUNG

ARTIKEL 1 Anwendung

Diese Bestimmungen gelten für Gerüste, Liegeplätze, Clubunterkünfte, Anlagen, Objekte und andere zugehörige Einrichtungen, die von ‚De Waterlijn‘ und / oder angeschlossenen Vereinigungen verwaltet werden. Wenn in dieser Verordnung auf "Yachthafen" Bezug genommen wird, bezieht sich dies auf die vorgenannten Sachverhalten.

ARTIKEL 2 Besucher

Der Zugang zum Yachthafen ist für unbefugte Personen verboten. Besucher müssen sich beim Hafenteiler melden. Jeder, der sich in der Marina befindet, muss die Anweisungen des Hafenteilers oder seiner Mitarbeiter befolgen und vor Ort die geltenden Sicherheits- und Notfallvorschriften zur Kenntnis nehmen.

ARTIKEL 3 Verbote

Jeder, der sich im Yachthafen aufhält, ist verpflichtet, Ordnung, Ruhe und Sauberkeit zu beachten, Sicherheit zu beachten und nicht durch sein Verhalten Ärger zu geben. In der Marina ist es nicht erlaubt:

1. störendes Geräusch machen;
 2. Abfälle von der Bordtoilette ins Wasser ein zu leiten;
 3. die Marina mit Öl, Bilgenwasser, Fett, Hausmüll, Tierausscheidungen oder anderen Umweltschadstoffen zu verunreinigen;
 4. (Haus-) Tiere los zu lassen;
 5. Schiffe und Autos mit Trinkwasser und / oder nicht biologisch abbaubaren Reinigungsmitteln zu reinigen.
 6. Motoren laufen zu lassen anders als zum Bewegen des Schiffes;
 7. Liegeplätze ein zu nehmen an anderer Stelle als vereinbart oder angegeben;
 8. Mit angehobenen Segeln oder mit für anderen unsicheren oder nervigen Geschwindigkeiten zu fahren;
 9. Das Schiff nicht ordnungsgemäß fest zu machen oder in einem ungepflegten Zustand zu lassen.
 10. offenes Feuer (einschließlich Grillen) zu nutzen.
 11. Gegenstände außerhalb des Schiffes unbeaufsichtigt zu lassen;
 12. zu schwimmen oder zu tauchen;
 13. zu Übernachten im Schiff oder das Schiff als Aufenthalt- und / oder Wohnsitz zu wählen.
- Für die Vorgänge nach den Nummern 1, 6, 7, 10, 11, 12 und 13 kann der Hafenteiler eine befristete Freistellung gewähren. Bei Verstoß gegen diesen Artikel hat der Hafenteiler das Recht, dem Täter den Zugang zum Hafen zu verweigern.

Diese übersetzte Zusammenfassung ist ein Service für die Passanten. Der ursprüngliche niederländische Volltext bleibt normativ.

ARTIKEL 4 Mülltrennung und -entsorgung

Jeder, der sich in der Marina befindet, ist verpflichtet, den Abfall getrennt in den entsprechenden Depots oder Sammelstellen zu deponieren. Spezielle Abfälle werden von der Marina nicht eingenommen. Um die in Artikel 3 unter 3 genannten Substanzen zu entfernen, müssen die Anweisungen des Hafenteilers befolgt werden. Im Falle eines Verstoßes ist der Hafenteiler berechtigt, die Schadstoffe auf Kosten des Verursachers beseitigen zu lassen.

ARTIKEL 5 Schadenshaftung

Der Hafenteiler haftet nicht für Schäden jedweder Art oder aus irgendeinem Grund, die an Personen oder Waren verursacht wurden, oder für den Verlust oder Diebstahl von Gütern, es sei denn, dies ist auf einen Mangel zurückzuführen, der ihm und / oder seiner Mitarbeiter zuzurechnen ist.

ARTIKEL 7 Schiffe

Der Eigner eines Schiffes ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sein Schiff mit richtigen Seilen ausgestattet ist, dass es ordnungsgemäß festgemacht ist und andere Schiffe nicht durch Festmachen oder Ausschiffen behindert werden. Das Anlegen der Boote muss so erfolgen, dass weder Vorbau, Heck, Kanzel, Anker oder Davits den Steg überqueren. Die Tender-Boote müssen so an dem Schiff befestigt sein, dass sie für andere Benutzer der Liegeplätze und ihre Schiffe keine Behinderung oder Gefahr darstellen. Siehe auch die ausführlichen Hafenvorschriften.

ARTIKEL 12 Schlussbestimmung

Ist ein Artikel dieser Hafenordnung für unterschiedliche Auslegungen sowie für Fälle vorgesehen, die in diesen Bestimmungen nicht vorgesehen sind, entscheidet der Vorstand des ZMVD. Auf unserer Website finden Sie eine vollständige Kopie unserer Hafenvorschriften (nur auf Niederländisch).